

der vom Ministerium festgelegten Vorläufigen Zuständigkeitsregelung für die Staatsarchive des Landes Thüringen vom 13. Juli 1991, da in der Verordnung des Innenministers lediglich die Kreiseinteilung der bisherigen Bezirke wiedergegeben ist. Eine amtliche Korrektur im Gesetz- und Verordnungsblatt ist vorgesehen.

P. Langhof

SICHERUNG DES ARCHIVGUTES VON AUFGELOSTEN BETRIEBEN UND EINRICHTUNGEN DER EHEMALIGEN DDR IN THÜRINGEN

38 Jahre nach der Auflösung der Länder durch den sozialistischen Einheitsstaat DDR und mit der Wiederbelebung der alten Länderstrukturen stehen die thüringischen Staatsarchive nunmehr ein zweites Mal vor der Aufnahme riesiger Aktenmengen aufgelöster staatlicher Einrichtungen, Betriebe und Organisationen. Dabei konzentrieren sich die Thüringischen Staatsarchive im Rahmen ihrer Zuständigkeitsregelung lt. Archivverordnung vom 11. März 1976 auf die ehemaligen Verwaltungsbezirke Erfurt, Gera und Suhl. Wichtigste Aufgabe war es zunächst, die Akten der aufgelösten Bezirksverwaltungsbehörden (Behördenbezeichnung: Rat des Bezirkes) zu übernehmen. Im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar konnte das ziemlich reibungslos und ohne bedeutende Aktenverluste erfolgen, weil gemeinsam mit dem ehemaligen Verwaltungsarchivar des Rates des Bezirkes Erfurt schon frühzeitig die Aktensicherung und die Übernahme in das Thüringische Hauptstaatsarchiv begann. Somit konnten die wichtigsten Strukturteile, auch die für die Regelung offener Vermögensfragen relevant werdenden Unterlagen der Abteilung Finanzen/Staatliches Eigentum, gesichert werden. Sehr schwierig gestaltet sich jedoch durch objektiv gegebene Umstände die Kontrolle der lückenlosen Überlieferung des schrift- und Archivgutes. Einzelne Akten und Vorgänge wurden zum Zeitpunkt der Übernahme benötigt, das Personal wechselte, die Verantwortlichen hatten mit dem Aufbau neuer Ministerien offensichtlich schwierigere Fragen als die einer vollständigen Aktenabgabe zu lösen. Um das jedoch noch im Nachhinein gewährleisten zu können, wird u. a. zu diesem Zweck in Erfurt ein ministerielles Zwischenarchiv des Thüringischen Hauptstaatsarchivs unterhalten.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Sicherung der Akten des Rates des Bezirkes Suhl im Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen. In Absprache mit dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde Suhl wurde Ende des Jahres 1990 der Entschluß gefaßt, das gesamte Verwaltungsarchiv (zeitliche Entstehung 1976 - 1990) in das neu geschaffene Archivdepot Suhl des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang in einem ungenügenden Erschliessungszustand übernommenen Akten des Referates Staatliches Eigentum im Umfang von ca. 3.000 Vorgängen werden bis Ende des Jahres 1991 vorrangig archivisch bearbeitet.

Auch für das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt stellte 1991 die Sicherung und Übernahme der Akten des Rates des Bezirkes Gera einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt dar. In einem mehrtägigen Bewertungseinsatz wurden die archivwürdigen Akten vor Ort ausgewählt und umgehend nach Rudolstadt transportiert. Mit rund 190 lfm Akten ist dieser Archivbestand auch mengenmäßig der bedeutendste Zuwachs der letzten Jahre für das Staatsarchiv Rudolstadt.

Ein weiteres diffiziles Problem sind die Aktenübernahmen aus der Wirtschaft. Auch hier galt es, die Aufmerksamkeit vorerst auf die wichtigsten Unternehmen zu lenken, in denen sich die wirtschaftliche Struktur im Zuständigkeitsbereich widerspiegelt. Ein Großteil der Übernahmen konnte erfolgen. Widerstand kam dort auf, wo der Archivar mit der Übergabe seiner Bestände an das zuständige Staatsarchiv seinen Arbeitsplatz verloren hätte. Mit der Entstehung neuer

Eigentumsformen wird dieser Widerstand immer stärker, und die neuen Unternehmen fordern, daß auch das vor 1990 entstandene Schrift- und Archivgut, für das bisher die Verpflichtung zur Abgabe an die Staatsarchive bestand, an das nachfolgende Unternehmen übergeht. Vor den Archiven liegt demzufolge eine Zeit der Verhandlungen mit den neuen Eigentümern, um zu Übernahme-/Übergabvereinbarungen zu gelangen, die sich auf das eingeschränkt fortgeltende Recht der Archivverordnung der DDR sowie auf Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes gründen müssen, nach denen Archivgut des Staates DDR vor 1990 in die Zuständigkeit der staatlichen Archive fällt.

Vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar wurden 1990/91 vor allem Wirtschaftsbestände übernommen, die für die wirtschaftliche Struktur des Bezirkes Erfurt charakteristisch waren, darunter: Mikroelektronik Erfurt, Landmaschinenkombinat Weimar-Werk, Meliorationskombinat Erfurt, Fernmeldewerke, Fahrzeugelektrik Ruhla, Bekleidungswerke Erfurt, Straßen- und Tiefbaukombinat, Kali-Bergbehörde Ilfeld.

Im Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen gestaltet sich die Sicherung des Schriftgutes der staatsgeleiteten Wirtschaft besonders dort problematisch, wo dem Betriebsarchivar kurzfristig gekündigt wurde. In mehrtägigen Bewertungseinsätzen vor Ort wurden 1991 über 2.000 lfm Schriftgut bewertet und zum Teil der Transport des Archivgutes in das Staatsarchiv organisiert. Bis auf die Archivbestände der Kaliwerke Merkers und der Simson GmbH Suhl ab 1945, dort arbeiten noch hauptamtliche Betriebsarchivare, hat das Staatsarchiv Meiningen nunmehr alle wesentlichen Wirtschaftsbestände Südthüringens in Meiningen bzw. Suhl konzentriert.

Das Thüringische Staatsarchiv Rudolstadt sieht sich ebenfalls mit einem verstärkten Zustrom von Wirtschaftsarchivalien konfrontiert. Während bereits ein Teil der ehemals volkseigenen Kombinate und Betriebe wie VEB Wema Union Gera, BMK Gera und VEB Jenapharm ihre Aktenbestände dem Staatsarchiv Rudolstadt zur Verwahrung übergeben haben, laufen mit einer Reihe anderer Betriebe derzeit noch Verhandlungen. Ein weiterer Teil der Betriebe steht jedoch einer Abgabe an das Staatsarchiv ablehnend gegenüber und beruft sich auf die Auffassung der Treuhandanstalt, die den Anspruch der neuen Eigentümer auf die Akten des Vorgängerbetriebes bisher bejaht.

Vor allem durch Auflösung, aber auch durch Umstrukturierung, fielen in den vergangenen Monaten den Thüringischen Staatsarchiven zahlreiche Archivbestände von staatlichen Behörden, Banken, Gerichten und Organisationen zu. Einen beträchtlichen Umfang erreichen dabei die Unterlagen der Deutschen Volkspolizei (Bezirksbehörden der deutschen Volkspolizei, Volkspolizeikreisämter), die sich vor 1989 nicht im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs befanden, sondern in eigenen Archiven des Ministeriums des Innern aufbewahrt wurden.

Einen sehr großen Aufwand bedeutete auch die Sicherung des Archivgutes der ehemaligen Massenorganisationen, da hier vormals kaum ordnungsgemäß geführte Archive existierten. Bis auf das Archivgut der ehemaligen Gewerkschaftsorganisation (FDGB) befinden sich nunmehr die Akten der Bezirks- und Kreisstellen der Massenorganisationen in mehr oder minder größerem Umfang in den drei Staatsarchiven.

Aber auch Rückgaben von entfremdetem Archivgut aus anderen Archiven war zu verzeichnen. Mit den tiefgreifenden Veränderungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mußte vom Zentralen Parteiarchiv der SED in Berlin ein Teilbestand des im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar verwahrten Bestandes "Thüringisches Ministerium des Innern (bis 1945)" zurückgeführt werden. Dabei handelt es sich um Akten der KPD, Arbeiterorganisationen und anderer revolutionärer Bewegungen. Die Auflösung des Dokumentationszentrums der Staatlichen Archivverwaltung hatte zur

Folge, daß durch das Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Akten und Karteien übergeben wurden, die den Archivbestand "Konzentrationslager Buchenwald" wesentlich ergänzen.

In den folgenden Jahren müssen sich die thüringischen Staatsarchive der archivischen Bearbeitung dieser Aktenmassen widmen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine intensive politische und juristische Aufarbeitung der Geschichte der letzten 40 Jahre möglich.

N. Moczarski / J. Beger / I. Scharf

MITWIRKUNG DER STAATSARCHIVE BEI DER GESTALTUNG DES WAPPEN- UND SIEGELWESENS

Durch die Festlegungen des Kommunalverfassungsgesetzes - Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt der DDR 1990, S. 255 ff.) - sind die Landkreise und Gemeinden der neuen Bundesländer "wappenfähig" geworden, d. h. sie haben das Recht, ein eigenes Wappen zu führen. Mit Eifer und unter starker Mitwirkung der Bewohner wird derzeit an Entwürfen gearbeitet, die einmal zum Symbol für die Gemeinde oder den Kreis werden und den neu errungenen Status der Selbstverwaltung ausdrücken sollen. Vordringlich ist die Aufgabe deshalb, weil die Siegel mit dem DDR-Staatseblem nicht mehr verwendet werden können. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) vom 11. April 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 7/1991 vom 26. April 1991) legt in § 1 (2) fest, daß alle Landkreise und Gemeinden "das Landeswappen führen, soweit sie kein eigenes Wappen führen ...". Leider läßt diese Bestimmung keinen Raum für die vorübergehende Verwendung der überlieferten, teilweise sehr ansprechenden Bildsiegel der Gemeinden. Allerdings ist zu beobachten, daß die Landkreise trotz überlieferter Wappen sich fast ausschließlich zur Neugestaltung von Kreiswappen entschließen.

Die Thüringischen Staatsarchive, insbesondere das heutige Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar, waren schon in der Vergangenheit auf Grund ihres spezifischen Arbeitsfeldes mit heraldischen Fragen in besonderer Weise befaßt. Seit jeher berieten sie Gemeinden bei der Gestaltung des Ortssiegels oder auch bei der Annahme von Wappen. Sie verfügen nicht nur über vielfältige Erfahrungen bei der inhaltlichen Darstellung, sondern auch über umfangreiche Sammlungen von Wappen, Petschaften und Siegeln, die für den kommunalen Bereich etwa Anfang des 17. Jahrhunderts einsetzen und bis 1952 reichen.

Diese Voraussetzungen haben das Thüringer Innenministerium bewogen, in heraldischen Fragen die sachverständige Meinung des Thüringischen Hauptstaatsarchivs einzuholen. Damit wird eine seit den zwanziger Jahren verstärkt herausgebildete Tradition fortgeführt.

Bei der Erarbeitung von Hinweisen für Landkreise und Gemeinden zur Gestaltung von Wappen und Siegeln konnte das Weimarer Archiv auf die von Prof. Willy Flach entworfenen und vom Thüringer Landtag 1948 beschlossenen "Richtlinien für die Gestaltung des Wappen- und Siegelwesens der Gemeinden und Kreise im Lande Thüringen" (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil II, Nr. 9/1948, S. 82-84) zurückgreifen. Sie bildeten die Grundlage für eine kurz vor der Veröffentlichung stehende Bekanntmachung des Innenministeriums, die auch die Verfahrensweise bei der Annahme von Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln der Landkreise und Gemeinden regelt. Dem Antrag auf Genehmigung eines Wappens bzw. einer Flagge in Thüringen muß auf jeden Fall das Gutachten des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar